S 17 U 220/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Sozialgericht Osnabrück
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	-
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 U 220/21
Datum	23.03.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

Â

Â

Tatbestand

Â

Die KlÃ¤gerin begehrt die GewÃ¤hrung von Hinterbliebenenleistungen.

Die 1964 geborene KlÃ¤gerin ist die Ehefrau des am 02.02.2021 verstorbenen Versicherten B. B.. Dieser war beruflich als Polier im StraÃenbau bei der C. GmbH tÃ¤tig.

Am 03.02.2021 Ã¼bersandte der Arbeitgeber des Versicherten eine Unfallanzeige an die Beklagten. Der Versicherte sei mit einer UmbaumaÃnahme eines D.

-Logistikzentrums zu einem E. -Logistikzentrum betraut gewesen. Er habe sich mit dem Corona-Virus infiziert. Der Sohn des Versicherten habe mitgeteilt, dass nach den Angaben des Gesundheitsamtes und des Hausarztes des Versicherten eine Infizierung wohl am 12.01.2021 erfolgt sei. Der KlÃ¤ger habe die Arbeit auf der Baustelle in der darauffolgenden Woche am 20.01.2021 eingestellt und sei mit seinen Kollegen nach Hause gefahren, weil er Corona-Symptome aufgewiesen habe. Sein Zustand habe sich verschlechtert, sodass er in Absprache mit dem Hausarzt am 25.01.2021 ins Krankenhaus eingeliefert worden sei, um intensivmedizinisch betreut zu werden. Der Versicherte sei dann im Krankenhaus in der Nacht auf den 02.02.2021 verstorben.

Aus einem Telefonvermerk seitens der Beklagten bei dem Personalsachbearbeiter des Arbeitgebers des Versicherten folgt, dass der Versicherte einer von drei Mitarbeitern gewesen sei, die im Rahmen des Hygienekonzepts des Arbeitgebers als festes Team zusammengearbeitet hÃ¤tten. Sie hÃ¤tten im Rahmen einer Montagearbeit die Woche auf der Baustelle und im Hotel verbracht und seien am Wochenende zusammen nach Hause gefahren. In dem Arbeitscontainer dÃ¼rften sich immer nur zwei Personen aufhalten und nach 30 Minuten sei gelÃ¼ftet worden. Der Mindestabstand sei eingehalten und der Mund-Nasen-Schutz sei getragen worden. Mahlzeiten seien nicht gemeinsam eingenommen worden. Der Versicherte habe wegen Corona-Symptomen am 20.01.2021 (Mittwoch) die Arbeit eingestellt. Vom Gesundheitsamt sei eine Testung durchgefÃ¼hrt worden. Neben dem Versicherten sei auch der Kollege F. positiv getestet worden. Soweit bekannt, sei auch die Ehefrau des Versicherten (die KlÃ¤gerin) positiv auf Corona getestet worden.

Die Beklagte leitete weitere Ermittlungen ein. Der PrÃ¤ventionsdienst der Beklagten teilte telefonisch am 09.02.2021 mit, dass sich keine weiteren CoronafÃ¤lle auf der Baustelle gezeigt hÃ¤tten. Die Mitarbeiter der Firma C. seien die einzigen gewesen, die im AuÃenbereich gearbeitet hÃ¤tten. In dem Gasthof, in dem die Mitarbeiter untergebracht gewesen seien, habe es ebenfalls keine CoronafÃ¤lle gegeben.

Am 11.02.2021 teilte der PrÃ¤ventionsdienst der Beklagten mit, dass der Versicherte gegenÃ¼ber dem Bauleiter am 19.01.2021 Ã¼ber Beschwerden aufgrund von Corona-Symptomen geklagt habe. Es sei vereinbart worden, dass die 500 km lange RÃ¼ckreise erst am nÃ¤chsten Tag habe stattfinden solle. An diesem Mittwoch, dem 20.01.2021, habe nur der Versicherte Symptome gehabt, die beiden anderen Kollegen nicht. Die Gruppe sei bereits am Sonntag zuvor angereist. Sie seien immer am Sonntag angereist und am Donnerstagnachmittag oder Freitag zurÃ¼ckgefahren.

Am 19.02.2021 erstattete der PrÃ¤ventionsdienst der Beklagten (Diplom-Ingenieur (FH) G.) einen Unfalluntersuchungsbericht. Die Firma C. GmbH habe Arbeiten fÃ¼r die Gestaltung des AuÃenbereichs durchgefÃ¼hrt. Der Versicherte sei als Polier auf der Baustelle tÃ¤tig gewesen. AuÃerdem seien noch Herr H. F. und Herr I. J. als Mitarbeiter der Firma C. vor Ort gewesen. Die Firma C. sei unter anderem vom 11.01.2021 bis 20.01.2021 auf der Baustelle anwesend gewesen. Aufgrund der Ã¶rtlichen Distanz des Betriebes und der Baustelle von ca. 580 km hÃ¤tten die

Arbeiter der Firma C. im Landgasthof K. in L. Ã¼bernachtet. Ãblicherweise sei die Kolonne sonntags angereist und je nachdem Donnerstagnachmittags oder Freitagmorgens wieder nach Hause gefahren. Nachdem bei dem Versicherten ein positives Testergebnis vorgelegen habe, seien auch die Kollegen getestet worden. Herr F. sei ebenfalls positiv getestet worden und habe einen milden Krankheitsverlauf gehabt. Bei dem Kollegen J. sei das Testergebnis negativ gewesen. Die Firma C. sei mit ihren Arbeiten im AuÃenbereich weitestgehend â isoliertâ von den anderen Firmen tÃ¤tig geworden. Es habe eine eigene Sozialunterkunft in Form eines Containers fÃ¼r die Pausen gegeben. In den SanitÃ¤reinrichtungen des Logistikzentrums, welche zweimal tÃ¤glich gereinigt worden seien, wÃ¤re gegebenenfalls ein Kontakt zu einem der ca. 80 beschÃ¤ftigten E. -Mitarbeitern mÃ¶glich gewesen. Es gebe jedoch keine zeitliche Ãberschneidung zum fraglichen Zeitraum von dort positiv getesteten Personen. Auch auf der Baustelle selbst habe keine mÃ¶gliche Infektionskette festgestellt werden kÃ¶nnen. Nach Aussage der Inhaberin des Landgasthofes K. habe es weder bei den HotelbeschÃ¤ftigten noch bei anderen GÃ¤sten ein Infektionsgeschehen gegeben.

Der Hausarzt des KlÃ¤gers Dr. M. berichtete telefonisch gegenÃ¼ber der Beklagten, dass die KlÃ¤gerin und der Sohn anfÃ¤nglich keine Symptome gezeigt hÃ¤tten. Sie seien erst spÃ¤ter getestet worden und dann auch positiv gewesen. Der Versicherte und die KlÃ¤gerin seien nach eventuellen infizierten Kontaktpersonen befragt worden. Kontakte mit infizierten Personen solle es nicht gegeben haben bzw. seien dem Versicherten nicht bekannt gewesen.

Aus einem Aktenvermerk in der Verwaltungsakte der Beklagten vom 24.02.2021 folgt, dass weder auf der Baustelle noch in dem Hotel, in dem die drei Arbeitskollegen Ã¼bernachtet hÃ¤tten, Corona-Infektionen bekannt geworden seien. Die drei Kollegen seien am Montagmorgen, den 18.01.2021, zusammen zur Baustelle gefahren. Morgens hÃ¤tten sich alle drei Kollegen gesund gefÃ¼hlt. Auf der Baustelle angekommen, habe der Versicherte mitgeteilt, dass er sich nicht richtig gut fÃ¼hle. Bis zum Dienstag habe er grippeÃ¤hnliche Symptome entwickelt. Er habe sich geschont und die meiste Zeit im Baucontainer verbracht. Da der Versicherte nicht mehr habe arbeiten kÃ¶nnen, sei beschlossen worden am Mittwoch ausgeschlafen nach Hause zu fahren. Am Mittwoch sei Herr F. zurÃ¼ckgefahren, der Versicherte habe auf dem Beifahrersitz gesessen und Herr B. J. auf dem RÃ¼cksitz. Erst nach der positiven Testung des Versicherten seien die beiden Arbeitskollegen, die Ehefrau und der Sohn des Versicherten getestet worden. Bis auf den Arbeitskollegen J. hÃ¤tten alle getesteten Personen ein positives Testergebnis gehabt. Weder auf der Baustelle noch im Hotel, in denen die drei Arbeitskollegen Ã¼bernachtet hÃ¤tten, seien Coronainfektionen bekannt geworden. Somit sei davon auszugehen, dass der Versicherte sich zuerst infiziert habe und erst dann spÃ¤ter seine Familie und ein Arbeitskollege infiziert worden seien. Es habe nicht nachgewiesen werden kÃ¶nnen, dass ein intensiver Kontakt des Versicherten mit einer infizierten Person (sogenannte Indexperson) nur im beruflichen Bereich erfolgt sei und ein privater Kontakt habe ausgeschlossen werden mÃ¼ssen.

Am 09.03.2021 erlieÃ die Beklagte einen Bescheid, mit welchem sie einen Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen fÃ¼r die KlÃ¤gerin ablehnte. Das Ereignis vom 12.01.2021 stelle keinen Arbeitsunfall im Sinne des Gesetzes dar. Die Infektion des Ehemannes der KlÃ¤gerin mit dem Corona-Virus kÃ¶nne nicht als Arbeitsunfall anerkannt werden. Nach Auswertung sÃ¤mtlicher Ermittlungsergebnisse habe nicht festgestellt werden kÃ¶nnen, dass sich der Unfall infolge einer den Versicherungsschutz begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit ereignet habe. Erst nach der positiven Testung des Ehemannes der KlÃ¤gerin seien die beiden Arbeitskollegen, sie selbst und ihr Sohn auf das Corona-Virus getestet worden. Bis auf einen Arbeitskollegen hÃ¤tten alle getesteten Personen ein positives Testergebnis gehabt. Weder auf der Baustelle noch im Hotel, in dem der Versicherte und die beiden anderen Arbeitskollegen Ã¼bernachtet hÃ¤tten, seien vor der Infektion des Ehemanns der KlÃ¤gerin Corona-Infektionen bekannt geworden. Es kÃ¶nne nicht mit Vollbeweis nachgewiesen werden, dass ein intensiver Kontakt mit einer infizierten Person (einer sogenannten Indexperson) nur im beruflichen Kontext erfolgt sei und ein privater Kontakt ausgeschlossen werden kÃ¶nne. Somit kÃ¶nne das Vorliegen eines Arbeitsunfalls nicht mit der erforderlichen Beweiskraft als voll bewiesen angesehen werden.

Gegen diesen Bescheid erhob die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 15.03.2021 Widerspruch. In der Darstellung der Beklagten bleibe die Inkubationszeit von mindestens fÃ¼nf Tagen vÃ¶llig unberÃ¼cksichtigt. Auch habe der Hausarzt bestÃ¤tigt, dass eine Ansteckung bereits in der Vorwoche erfolgt sein mÃ¼sse. Auf das Anraten des Hausarztes habe die Firma C. den Tod des Versicherten als Arbeitsunfall gemeldet. BerÃ¼cksichtige man weiterhin den hohen Inzidenzwert am Arbeitsplatz des Versicherten und die Tatsache, dass in seinem privaten Umfeld vorher niemand infiziert oder auch nur in QuarantÃ¤ne gewesen sei, bleibe kein Zweifel daran, dass er sich auf der Baustelle habe anstecken mÃ¼ssen. Sie bitte daher um erneute PrÃ¼fung, insbesondere unter Beachtung des Inkubationszeitraumes von mindestens fÃ¼nf Tagen. Der Versicherte mÃ¼sse sich in der Zeit vom 11.01.2021 bis 14.01.2001 angesteckt haben. Die KlÃ¤gerin benannte die Personen, zu denen der Versicherte ausweislich des Bautagebuchs Kontakt gehabt habe. Das familiÃ¤re Umfeld kÃ¶nne dagegen praktisch ausgeklammert werden. Sowohl die KlÃ¤gerin als auch der Sohn hÃ¤tten erst nach dem Versicherten eine Infektion erlitten.

Die Beklagte leitete Ermittlungen hinsichtlich der benannten Arbeiter auf der Baustelle ein. Diese ergaben keine Corona-Infektion.

Am 20.10.2021 erlieÃ die Beklagte einen Widerspruchsbescheid, mit welchem sie den Widerspruch der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckwies. Die Anerkennung einer Corona-Infektion als Arbeitsunfall sei in EinzelfÃ¤llen mÃ¶glich, wenn nachgewiesen sei, dass ein intensiver Kontakt mit einer infizierten Person (einer sogenannten Indexperson) nur im beruflichen Bereich erfolgt sei und ein privater Kontakt ausgeschlossen werden kÃ¶nne. Der Nachweis mÃ¼sse im Vollbeweis vorliegen. Weiterhin mÃ¼sse die Infektion zur Erkrankung fÃ¼hren und die Infektion innerhalb einer Arbeitsschicht an einem bestimmten, wenn auch nicht kalendermÃ¤Ãig genau bestimmbaren Tag eingetreten sein. Dies gelte sowohl fÃ¼r die

Geschehnisse innerhalb eines Betriebes als auch fÃ¼r die Wege von und zur Arbeit. Lasse sich keine konkrete Indexperson feststellen, kÃ¶nne im Einzelfall auch ein nachweislich massives Infektionsgeschehen (sogenanntes Ausbruchsgeschehen) im Betrieb ausreichen. Dies sei der Fall, wenn besondere Arbeitsbedingungen die Verbreitung des Corona-Virus begÃ¼nstigten und die infizierte Person sich den vorherrschenden VerhÃ¤ltnissen nicht habe entziehen kÃ¶nnen.

Im Ergebnis habe zur mÃ¶glichen Infektionszeit weder ein intensiver Kontakt zu einer infizierten Person nur im beruflichen Bereich nachgewiesen werden kÃ¶nnen noch habe alternativ ein massives Infektionsgeschehen im Betrieb vorgelegen. Der Kollege Herr F. habe am Montag und Dienstag normal gearbeitet und sei erst am 26.01.2021 positiv auf Corona getestet worden, also acht Tage nach dem Testergebnis des Versicherten. Nach Kenntnis des Sachverhaltes stehe fest, dass keine Hinterbliebenenleistungen im Sinne des Â§ 63 Abs. 1 SGB VII zu gewÃ¤hren sein, da der Tod des Versicherten nicht infolge eines Versicherungsfalles eingetreten sei.

Mit der am 22.11.2021 vor dem Sozialgericht OsnabrÃ¼ck erhobenen Klage verfolgt die KlÃ¤gerin â vertreten durch ihren ProzessbevollmÃ¤chtigten â ihr Begehren weiter.

Es sei zunÃ¤chst fÃ¤lschlicherweise nur die Woche der Erkrankung des Versicherten vom 18.01.2021 bis 21.01.2021 auf einen mÃ¶glichen Kontakt zu Infizierten auf der Arbeit geprÃ¼ft worden. Wegen der Inkubationszeit mÃ¼sse die Infektion jedoch in der Woche vom 11.01.2021 bis 14.01.2021 erfolgt sein. Eine ÃberprÃ¼fung dieser relevanten Woche habe bis heute nicht stattgefunden.

Herr F. sei zu Unrecht als Indexperson ausgeschlossen worden. Dieser habe zum gleichen Zeitpunkt wie der Versicherte Symptome gehabt, jedoch erst spÃ¤ter auf behÃ¶rdlicher Aufforderung einen Test gemacht, der dann positiv ausgefallen sei.

Aus der Dokumentation des RKI ergebe sich, dass in N./Baden-WÃ¼rttemberg eine hohe Inzidenzlage bestanden habe, sodass es sich damals um ein Hochrisikogebiet im Vergleich zum Wohnort des Versicherten gehandelt habe. Hier habe es nur vier bestÃ¤tigte Infektionen gegeben, in W. nahezu 600. Private Treffen habe es nicht gegeben.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 09.03.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.10.2021 aufzuheben,
2. festzustellen, dass die Covid 19-Infektion, an der der Ehemann und Versicherte B. B. am 02.02.2021 verstorben ist, einen Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung darstellt,
3. die Beklagte zu verurteilen, ihr Hinterbliebenenleistungen zu gewÃ¤hren.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Klage abzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung bezieht sie sich auf die AusfÃ¼hrungen im angegriffenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung, Beratung und Entscheidungsfindung waren.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die Klage ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Denn der Bescheid der Beklagten vom 09.03.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.01.2021 ist rechtmÃ¤ÃŒig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. Die KlÃ¤gerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung von Hinterbliebenenleistungen.

GemÃ¤ÃŒ Â§Â§ 63 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) besteht Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen, wenn der Tod infolge eines Versicherungsfalles eingetreten ist.

Vorliegend ist der Tod des Versicherten B. B. infolge einer Covid 19-Infektion eingetreten. Es hat sich aber nicht zur vollen ÃŒberzeugung der Kammer feststellen lassen, dass die Infektion des Versicherten bei der versicherten TÃ¤tigkeit im Sinne des Â§ 8 SGB VII erfolgt ist.

Der Eintritt eines Versicherungsfalles setzt in der gesetzlichen Unfallversicherung eine bestimmte Abfolge ursÃ¤chlich miteinander verknÃ¼pfter UmstÃ¤nde und Ereignisse voraus. Erforderlich ist insoweit, dass es infolge der versicherten TÃ¤tigkeit zu einem Arbeitsunfall kommt, das heiÃŒt, zu einem plÃ¶tzlich auf den KÃ¶rper einwirkenden Ereignis, das seinerseits zu einem unmittelbaren Gesundheitsschaden, dem so genannten PrimÃ¤rschaden, fÃ¼hrt (haftungsbegrÃ¼ndende KausalitÃ¤t). Bleibt das Ereignis im Rechtssinne folgenlos, so liegt schon kein Unfall vor (vgl. im Einzelnen: Ricke, Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, Band 2, Â§ 8 SGB VII, Rn. 19 ff.). Sind hingegen die genannten Voraussetzungen fÃ¼r einen Versicherungsfall erfÃ¼llt, so sind unter den weiteren Erfordernissen der einzelnen LeistungsfÃ¤lle als FolgeschÃ¤den auch solche Unfallfolgen zu entschÃ¤digen, die ihrerseits ursÃ¤chlich auf die eingetretenen PrimÃ¤rschÃ¤den zurÃ¼ckzufÃ¼hren sind (haftungsausfÃ¼llende KausalitÃ¤t). Um einen Versicherungsfall feststellen und dem Versicherten darÃ¼ber hinaus bestimmte Leistungen zusprechen zu kÃ¶nnen, muss das Gericht

die anspruchsbegrÃ¼ndenden UmstÃ¤nde und Ereignisse zur vollen Ãberzeugung, das heiÃt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, als zutreffend betrachten. Dies setzt eine so hohe Wahrscheinlichkeit voraus, dass kein vernÃ¼nftiger, die LebensverhÃ¤ltnisse klar Ã¼berblickender Mensch noch Zweifel hat (BSGE 6, 142, 144; 32, 203, 209; 45, 285, 286) und gilt insbesondere auch hinsichtlich des Unfallereignisses und seiner fÃ¼r die Beurteilung der SchadensursÃ¤chlichkeit bedeutsamen Einzelheiten. Es bedarf insoweit des Vollbeweises, bei dem der Versicherte die materielle Beweislast trÃ¤gt.

Lediglich fÃ¼r die Bejahung der jeweiligen UrsÃ¤chlichkeit eines bewiesenen Umstandes, nÃ¤mlich fÃ¼r die UrsachenzusammenhÃ¤nge zwischen versicherter TÃ¤tigkeit, Unfall- und Unfallfolgen, genÃ¼gt der MaÃstab hinreichender Wahrscheinlichkeit (vgl. BSGE 32, 203, 207 ff.; 61, 127, 128 f.). Diese hinreichende Wahrscheinlichkeit erlaubt ein grÃ¶Ãeres MaÃ an Zweifeln, so lange das deutliche Ãbergewicht fÃ¼r die zu beweisende Tatsache spricht: Ein Ursachenzusammenhang ist dann wahrscheinlich, wenn nach Feststellung, PrÃ¼fung und AbwÃ¤gung aller bedeutsamen UmstÃ¤nde des Einzelfalles â im sozialmedizinischen Bereich auch unter BerÃ¼cksichtigung (nur) der gesicherten medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse â insgesamt deutlich mehr fÃ¼r als gegen das Bestehen eines Ursachenzusammenhanges spricht (ErlenkÃ¤mper/Fichte, Sozialrecht, 5. Auflage 2003, S. 90). Die bloÃe MÃ¶glichkeit einer Tatsache einschlieÃlich des Ursachenzusammenhanges reicht jedoch nicht aus.

Ausgehend von diesen GrundsÃ¤tzen hat sich nicht zur vollen Ãberzeugung der Kammer feststellen lassen, dass die Infektion bei der versicherten TÃ¤tigkeit des Versicherten eingetreten ist.

ZunÃ¤chst ist festzuhalten, dass in der Woche, welche die KlÃ¤gerin unter Beachtung des vom Hausarzt des KlÃ¤gers genannten Inkubationszeitraums als maÃgeblich ansieht, nÃ¤mlich vom 11.01.2021 bis zum 14.01.2021, auch nach Auswertung des Bautagebuchs des Versicherten keine Indexpersonen ermittelt werden konnten. Entsprechende Ermittlungen seitens der Beklagten wurden unternommen, haben aber keine infizierte Person ergeben.

Soweit die KlÃ¤gerin auf weitere, mÃ¶glicherweise auf der Baustelle befindliche Personen wie anliefernde LKW-Fahrer hinweist, ist zu berÃ¼cksichtigen, dass sich diese und auch deren vorgetragene Infektion heute nicht mehr ermitteln lassen. Das hat auch die KlÃ¤gerin selbst im Rahmen der mÃ¼ndlichen Verhandlung vorgetragen. DarÃ¼ber hinaus ist zu berÃ¼cksichtigen, dass die genannten mutmaÃlichen Kontakte zu anderen Besuchern auf der Baustelle, im AuÃenbereich stattfanden und hÃ¤ufig kurz waren. Weiterhin wurden ausweislich des vorgelegten Hygienekonzepts der C. GmbH Schutzvorkehrungen fÃ¼r die BeschÃ¤ftigten (und damit auch den Versicherten) vorgegeben und eingehalten.

Hinsichtlich des Kollegen F. ist jedenfalls festzuhalten, dass der Versicherte eher Krankheitssymptome zeigte, welche ihn zur Arbeitsniederlegung zwangen. Ein vorheriger positiver Test des Kollegen des Versicherten â welcher den Kollegen F.

zur Indexperson machen kÃ¶nnte â liegt vor.

Soweit die KlÃ¤gerin auf die unterschiedlichen Inzidenzwerte in ihrem Wohnort und dem Einsatzort des Versicherten hinweist, muss darauf hingewiesen werden, dass diese allgemeinen Werte fÃ¼r eine gewisse Wahrscheinlichkeit sprechen kÃ¶nnen. Dies ist im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung (wie auch in der mÃ¼ndlichen Verhandlung umfangreich erÃ¶rtert) aber nicht ausreichend.

Dem Gericht ist bewusst, dass dies die KlÃ¤gerin vor erhebliche Beweisprobleme stellt, da es gerade Kennzeichen einer Pandemie ist, dass ein konkretes Ansteckungsereignis oft nicht genau ausgemacht werden kann. Die KlÃ¤gerin hat vorgetragen, in dem betreffenden Zeitraum alle privaten Kontakte reduziert zu haben. EinkÃ¤ufe von Bedarfsartikeln des tÃ¤glichen Lebens, ob im Heimatort oder auch an dem Einsatzort zur Montage, waren jedoch auch in dieser Zeit erforderlich und sind denknotwendig durchgefÃ¼hrt worden. Auch hierbei ist eine Infektion denkbar. Gerade am Einsatzort mit der hohen Inzidenz wÃ¤re eine Infektion im Rahmen einer privaten Versorgung gleichfalls nicht versichert, ist aber ebenso unklar wie eine berufliche Infektion.

Nach der geltenden gesetzlichen Regelung sieht das Gericht keine MÃ¶glichkeit fÃ¼r eine andere Entscheidung.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 26.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024